

551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

27. 12. 1961

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 196 , betreffend den Abschluß des Wieder- aufbaues der Vertragsversicherung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen, gegenüber der Leistung gemäß § 6 erhöhten Leistungen und Mehrleistungen bleiben trotz Prämienfreistellung infolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung erhalten, wenn die Prämien für eine Versicherungsperiode bezahlt worden sind, die nach dem 31. Dezember 1961 endet.“

2. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Jänner 1962 einen Anspruch auf die Vergütung künftiger Mehrleistungen gemäß Abs. 3 haben, erhalten für diese vom Bund eine einmalige Ab-

findung in der Höhe von insgesamt 46'8 Millionen Schilling; sie wird in sechs aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten von je 7'8 Millionen Schilling, jeweils am 1. November, erstmalig am 1. November 1962, fällig. Die Aufteilung auf die einzelnen anspruchsberechtigten Versicherungsunternehmungen erfolgt im Verhältnis des von ihnen gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz zum 31. Dezember 1958 ausgewiesenen Barwertes.“

Artikel II.

Dem § 13 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, in der Fassung des § 38 des Versicherungswiederaufbaugesetzes wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 31. Dezember 1965 fällig wird.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Das Versicherungswiederaufbaugesetz hat in seinem § 6 die Kürzungen festgelegt, die die Ansprüche der Berechtigten aus Lebensversicherungsverträgen infolge der Verluste der Versicherungsunternehmungen durch den zweiten Weltkrieg und seine Auswirkungen erfahren. Die Kürzung betrifft den Anteil der Versicherungsverträge, der auf Prämienzahlungen vor dem 1. Jänner 1946 entfällt. In § 8 Abs. 1 wird verfügt, daß für vertragstreue Versicherte nach Maßgabe der Fortsetzung der Prämienzahlung nach dem 1. Jänner 1946 die Kürzung abgebaut wird, um gänzlich zu verschwinden, wenn eine in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1960 fällige Jahresprämie voll bezahlt wird. Durch vorzeitige Einstellung der Prämienzahlung geht der Anspruch auf Mehrleistungen verloren, und zwar auch dann, wenn

diese Einstellung wann immer nach dem 31. Dezember 1960 erfolgt. Desgleichen geht die für Rentenzahlungen aus Lebensversicherungsverträgen in § 8 Abs. 3 vorgesehene Besserstellung gegenüber der Regelung in § 6 verloren, wenn die Prämienzahlung vorzeitig nach dem 1. Jänner 1946 wann immer eingestellt wird.

Diese Regelung bedeutet eine beträchtliche Härte, denn man wird einem Versicherten die Vertragstreue nicht absprechen können, der die Prämienzahlung, die er seit 1946 geleistet hat, erst jetzt, wenn auch vorzeitig, einstellt. Der Wegfall der Begünstigung des § 8 soll somit künftig nicht mehr eintreten, wenn eine in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1961 fällige Jahresprämie voll bezahlt worden ist oder wenn — bei echter monatlicher Prämienzahlung — diese über den 31. Dezember 1961 hinaus fortgesetzt worden ist.

II.

Die Regelung in § 18 des Versicherungswiederaufbaugesetzes hat eine Sanierung der österreichischen Lebensversicherungsunternehmungen — mit drei Ausnahmen, auf die § 19 zur Anwendung gelangte — ermöglicht, ohne daß es notwendig geworden ist, die Vermögenslage der betreffenden Versicherungsunternehmungen im einzelnen behördlicherseits festzustellen und zu überprüfen. Allerdings mußten beziehungsweise müssen die gemäß § 22 Abs. 3 zu vergütenden Mehrleistungen von den Versicherungsunternehmungen durch Abrechnungslisten belegt werden, die vom Bundesministerium für Finanzen laufend zu überprüfen sind. Die Aufstellung der Listen mit tausenden von Fällen bedeutet für die Versicherungsunternehmung eine große verwaltungsmäßige Belastung, eine solche besteht aber auch — trotz Anwendung eines modernen Stichprobenverfahrens — für das prüfende Bundesministerium für Finanzen. Dazu kommt, daß nach der geltenden Regelung Mehrleistungen so lange zu vergüten sein würden, als Versicherungen bestehen, die am 1. Jänner 1946 bereits in Kraft waren. Lebenslängliche Versicherungen und Rentenversicherungen dieser Art wird es noch im Jahre 2000 geben.

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes sind die Versicherungsunternehmungen verpflichtet, den versicherungstechnischen Barwert der künftigen Mehrleistungen in ihren Bilanzen alljährlich auszuweisen. Die Summe dieser Barwerte, die von den mathematischen Sachverständigen geprüft werden, hat — ohne Victoria Lebensversicherungs-A. G., für die im Zuge der Bedeckung ihrer Verpflichtungen auf Grund des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages eine Sonderregelung getroffen wurde —,

per Ende 1957 ... 62'3 Millionen Schilling
per Ende 1958 ... 57'2 Millionen Schilling
per Ende 1959 ... 54'1 Millionen Schilling
per Ende 1960 ... 50'1 Millionen Schilling
betrugen und wird per Ende 1961 mit zirka 46'2 Millionen Schilling geschätzt.

Anlässlich der Schaffung des Versicherungswiederaufbaugesetzes hat man angenommen, daß die gemäß § 22 Abs. 3 zu vergütenden Mehrleistungen insgesamt 155 Millionen Schilling betragen würden. Bis Ende 1960 wurden insgesamt 67'8 Millionen Schilling vergütet. Die Gegenüberstellung der seinerzeitigen Schätzung und der bisher geleisteten Zuschüsse sowie der künftigen Zahlungen zeigt, daß vorsichtig geschätzt worden ist.

Der Betrag, mit dem die Versicherungsunternehmungen nunmehr abgefunden werden sollen,

geht von dem oben angegebenen Schätzungs- betrag zum 31. Dezember 1961 aus. Er wird im Hinblick auf Ungenauigkeiten der Berechnung um 10 v. H. vermindert. Der Vergütung in sechs Jahresraten wird durch Berücksichtigung einer $3\frac{1}{2}\%$ Verzinsung Rechnung getragen. Die Vergütung eines Betrages von 7'8 Millionen Schilling im Jahre 1962 findet in dem Voranschlag für 1962 auf Grund der bisherigen Gesetzeslage in Höhe von 8'5 Millionen Schilling ihre Deckung. Auf Grund der Neuregelung tritt allerdings in den künftigen fünf Jahren keine Verminderung ein. Die Ausgabe entfällt dagegen für die weitere Zukunft.

Die Aufteilung der Abfindung auf die einzelnen anspruchsberechtigten Versicherungsunternehmungen findet im Verhältnis der gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz, ausgewiesenen Barwerte (Prämienreserven und allfällige Schadenreserven) statt.

In den Leistungen der Versicherungsunternehmungen an den Bund gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes tritt durch die dargestellte Regelung keine Änderung ein.

III.

§ 13 des Währungsschutzgesetzes in seiner geltenden Fassung sieht für Anspruchsberechtigte aus Lebensversicherungsverträgen, die durch das Währungsschutzgesetz Verluste erleiden, bei Fälligkeit des Anspruches — ähnlich wie § 10 des selben Gesetzes für die Besitzer der von der Abschöpfung betroffenen Einlagen bei Kreditinstituten — eine Vergütung aus Bundesmitteln, je nach Größe des Haushandes bis zu 2500 S beziehungsweise 3500 S vor, sofern Bedürftigkeit mit der Unmöglichkeit, ein ausreichendes Einkommen durch Arbeit zu erwerben, zusammentrifft. Diese Einrichtung hat stark an Bedeutung verloren, was darin zum Ausdruck kommt, daß die bezüglichen Ausgaben sich von rund 750.000 S im Jahre 1956 auf rund 43.000 S im Jahre 1960 vermindert haben. Das Bedürfnis nach dieser Regelung ist auch dadurch vermindert, daß (vgl. I) bei künftigen Prämienfreistellungen keine Kürzungen mehr erfolgen, die einen Vergütungsanspruch gemäß § 13 auslösen können.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, diese Sonderbestimmung, die nur mehr für die Berechtigten aus Einmalprämienversicherungen sowie aus Versicherungen, deren Prämienzahlung vor dem 31. Dezember 1961 geendet hat, bedeutungsvoll ist, auf unbestimmte Zeit, wie vorher erwähnt, auf Jahrzehnte aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung soll daher beseitigt, das heißt, zur Vermeidung von Härten mit 31. Dezember 1965 befristet werden.